



## Gesuch um Adressauskunft

Die Adressauskünfte richten sich nach §§ 18 und 19 MERG und §§ 16 lit. a und 17 Abs. 1 IDG.

---

### Gesuchsteller/in:

Name / Vorname: .....

Adresse, PLZ, Ort: .....

Telefon: P: ..... G: .....

Ort, Datum: .....

Unterschrift .....

---

### Auskunftsbegehren

Name / Vorname der gesuchten Person/en .....

Benötigte Daten: .....

Grund: .....

---

### Art der Auskunft

- Bekanntgabe einer Adresse gemäss § 18 Abs. 1 MERG (einfache Adressauskunft)**  
Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person oder Organisation auf schriftliches Gesuch ohne Einschränkung **Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug** bekannt. (Gebühr Fr. 10.00)
- Bekanntgabe einer Adresse gemäss § 18 Abs. 2 MERG (erweiterte Adressauskunft)**  
Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, gibt die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation auf schriftliches **Gesuch in Erweiterung zu den obgenannten Daten Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort** bekannt (Gebühr Fr. 20.00)
- Bekanntgabe von Daten in Listenform gemäss § 19 MERG**  
Es können nur Daten in Listenform bekannt gegeben werden, **wenn ideelle Zwecke nachgewiesen werden**, wie sie beispielsweise örtliche Vereine und Parteien, wohltätige und kulturelle Institutionen anstreben. Werden kommerzielle Interessen im Sinne einer Gewinnerzielung verfolgt, ist die Bekanntgabe von Daten ausgeschlossen. (Gebühren werden nach Aufwand verrechnet.)

**Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.**

### Datensperre (im Sinne von § 22 IDG)

Aufgrund einer Datensperre können wir Ihnen zu dieser Person keine Angaben machen, ausser Sie können ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen (z.B. Forderung; eine Bestellung allein würde kein Berechtigtes Interesse begründen.)

8463 Benken ZH, .....

**Einwohnerkontrolle Benken**